

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dorothee Menzner, Kathrin Vogler, Dr. Barbara Höll, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/11975 –**

Verkauf der URENCO und Verbreitung von Atomwaffentechnik

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Bundestag hat nach der Katastrophe von Fukushima den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen und den Betrieb der Atomkraftwerke bis spätestens 2022 befristet. Die URENCO-Urananreicherungsanlage in Gronau sowie die AREVA-Brennelementefabrik in Lingen sind von dieser Befristung jedoch nicht betroffen und können weiterhin unbefristet Uranbrennstoff für den Betrieb in Atomkraftwerken herstellen. Damit tragen diese beiden Atom- anlagen dazu bei, dass Katastrophen wie in Fukushima in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Ländern weiterhin stattfinden können.

Medienberichten zufolge stehen offenbar mindestens zwei Drittel der Anteile des multinationalen Urananreicherers URENCO zum Verkauf. Demnach planen RWE AG und E.ON SE den Verkauf ihres gemeinsam über die Uranit GmbH gehaltenen Drittels. Außerdem will die britische Regierung ihr Drittel an der URENCO verkaufen. Auch in den Niederlanden, die das dritte Drittel an URENCO besitzen, wird über die zukünftige Beteiligung an URENCO disku- tiert.

Mit Urananreicherungsanlagen in Deutschland, Großbritannien, den Nieder- landen und den USA versorgt die URENCO inzwischen rund ein Drittel des Weltmarkts mit angereichertem Uran zur Fertigung von Brennelementen. Die Urananreicherungsanlagen versorgen aber nicht nur die Atomkraftwerke in aller Welt mit dem erforderlichen Uranbrennstoff. Die Technologie der Gas- zentrifugen der URENCO ist grundsätzlich auch zur Herstellung von waffen- fähigem Uran geeignet.

Zur URENCO gehört auch die Enrichment Technology Company (ETC), die seit 2007 zu gleichen Anteilen mit der AREVA betrieben wird. Die ETC ist für Forschung und Entwicklung sowie den Bau von Gaszentrifugenanlagen zur Urananreicherung zuständig und ist unter anderem an den Standorten Gronau und Jülich tätig.

Der Verkauf von Anteilen an der URENCO stellt grundsätzlich ein Risiko zur Verbreitung von Kernwaffentechniken dar. Vor diesem Hintergrund bedeutet ein Verkauf von URENCO-Anteilen an neue Unternehmen bzw. Partner, dass

diese Technologien einem erweiterten Kreis zugänglich gemacht werden und daher die Risiken einer Weiterverbreitung von Know-how über die Urananreicherung per Gaszentrifugentechnik wachsen.

Mit den Verträgen von Almelo, Cardiff und Washington hat die Bundesrepublik Deutschland sich einerseits verpflichtet, die Forschung und Entwicklung sowie die Technik der Gaszentrifugentechnologie der URENCO zu kommerziellen Zwecken zu fördern. Andererseits verpflichten sich die Vertragsstaaten, in den URENCO-Anlagen zur Urananreicherung keinerlei waffenfähiges Uran herzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass Kenntnisse aus Forschung und Entwicklung der Gaszentrifugentechnik im Rahmen der URENCO nicht für militärische Zwecke – auch nicht bei den Vertragsstaaten – genutzt werden dürfen. Dass aber militärisch äußerst brisante Informationen gestohlen werden können, hat schon der Fall des pakistanischen Wissenschaftlers Khan in den 70er-Jahren bewiesen.

Im Rahmen der genannten Staatsverträge gilt das Prinzip der Einvernehmlichkeit der Beschlüsse. Die Vertragsstaaten haben daher ein Vetorecht. Im Vertrag von Cardiff ist der Viererausschuss in Artikel III Absatz 2 entsprechend geregelt. Im Vertrag von Almelo ist ein „gemeinsamer Ausschuss“ geregelt und in Artikel II Absatz 2 das Vetorecht bestimmt.

Nach britischen Medienberichten sowie einem Bericht der „vdi-Nachrichten“ vom 16. November 2012 gelten derzeit als Interessenten für den Kauf von URENCO Anteilen: Cameco, Toshiba-Westinghouse, AREVA sowie die Kapitalanleger Apax, KKR, Carlyle und CVC. Außerdem wird ein chinesischer Milliardär genannt, ebenso Tenex und Rosatom. Auch soll ein direkter Verkauf an ein Konsortium unter Führung eines ehemaligen URENCO-Direktors im Gespräch sein.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Verkauf von URENCO-Anteilen der britischen Regierung und der Unternehmen RWE AG, E.ON SE und Uranit GmbH?

Nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung sind sowohl die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als auch RWE AG und E.ON SE daran interessiert, ihre Anteile an URENCO zu veräußern.

2. Mit welchen Unternehmen oder Interessenten wurden bereits oder werden derzeit seitens der Bundesregierung oder nachrangiger Behörden Gespräche über einen geplanten Verkauf der URENCO-Anteile geführt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

3. Welches Bundesministerium ist seitens der Bundesregierung für die Verkaufsverhandlungen federführend zuständig?

Für URENCO ist in der Bundesregierung das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie federführend zuständig.

4. Welche weiteren Bundesministerien und nachrangigen Behörden sind bei den Verkaufsverhandlungen zudem zustimmungspflichtig oder haben eine beratende Funktion?

Insbesondere mit Blick auf die nuklearen nichtverbreitungspolitischen Aspekte ist das Auswärtige Amt beteiligt. Weitere Bundesressorts können – je nach konkretem Thema – fachlich betroffen sein.

5. Hat es bereits innerhalb der Bundesregierung einen Abstimmungsprozess zum Verkauf der URENCO-Anteile gegeben?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Es gab erste Informationsgespräche zwischen einzelnen Ressorts. Die Bundesregierung wird möglichen künftigen Änderungen an der Anteilsstruktur von URENCO nur zustimmen, wenn auch weiterhin nukleare Nichtverbreitung, Sicherung der Technologie und wirtschaftliche Solidität bei URENCO sichergestellt sind.

6. Ist die Bundesregierung bzw. sind Vertreter der Bundesregierung an den Verkaufsgesprächen direkt beteiligt?

Wenn ja, wer, in welchem Rahmen, und wann jeweils?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es derzeit noch keine Verkaufsgespräche. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

7. In welcher Weise ist die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen an den Verkaufsverhandlungen beteiligt oder durch die gesetzlichen Vorgaben mit einzubeziehen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Gab es mit Blick auf die Verhandlungen zum URENCO-Verkauf bereits Gespräche zwischen der Bundesregierung und der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen?

Wenn ja, wer war daran beteiligt, und was war das Ergebnis?

Nein.

9. Ist für einen Verkauf der URENCO-Anteile seitens der Bundesregierung die Zustimmung des Landes Nordrhein-Westfalen notwendig?

Die Bundesregierung hält keine URENCO-Anteile und kann daher auch keine Anteile verkaufen.

10. Ist es zutreffend, dass E.ON SE und RWE AG und/oder Uranit GmbH von Merrill Lynch (Bank of America) beraten werden, die niederländische Regierung von Credit Suisse (bzw. nun von ABN Amro) und die britische Regierung von Morgan Stanley?

Wenn nein, welche Banken beraten welches Unternehmen?

Die Angaben stimmen mit dem Kenntnisstand der Bundesregierung überein.

11. Haben die genannten Finanzinstitute bereits mit der Bundesregierung Gespräche geführt?

Wenn ja, wann, und mit welchem Ergebnis?

Nein.

12. Hat es Gespräche zwischen der E.ON SE, RWE AG sowie Uranit GmbH und der Bundesregierung über den geplanten Verkauf von URENCO-Anteilen gegeben?

Wenn ja, wann fanden diese statt, wer nahm an ihnen teil, und was wurde bei diesen Treffen mit welchen Ergebnissen besprochen?

Das Thema möglicher künftiger Änderungen an der Anteilsstruktur bei URENCO wurde verschiedentlich anlässlich von Treffen zwischen Vertretern der Bundesregierung und E.ON SE und RWE AG angesprochen. Dabei machten die Vertreter der Bundesregierung stets deutlich, dass möglichen Änderungen an der Anteilsstruktur von URENCO nur zugestimmt werden könnte, wenn auch weiterhin nukleare Nichtverbreitung, Sicherung der Technologie und wirtschaftliche Solidität bei URENCO sichergestellt sind.

13. Lässt sich die Bundesregierung beim Verkauf der URENCO-Anteile von externen Beratern vertreten?

Wenn ja, warum, und von wem konkret?

Die Bundesregierung wird nicht von externen Beratern vertreten. Bei der Prüfung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung der Anteilsstruktur von URENCO geht es wesentlich um Fragen des englischen Rechts, da URENCO als „Limited“ englischen Rechts mit Sitz im Vereinigten Königreich geführt wird. Hierbei lässt sich die Bundesregierung durch die Rechtsanwaltskanzlei White & Case rechtlich beraten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

14. Plant auch die niederländische Regierung nach Kenntnis der Bundesregierung den Verkauf ihrer Anteile an der URENCO?

Wenn ja, seit wann, und auf welchem Weg hat die Bundesregierung davon Kenntnis erhalten?

Der Bundesregierung sind keine Verkaufsabsichten des Königreichs der Niederlande bekannt.

15. Wenn nein, aus welchen Gründen sind die Niederlande an den Verkaufsverhandlungen beteiligt, bzw. wie genau lautet der Auftrag der Credit Suisse bzw. von ABN Amro?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist die Regierung des Königreichs der Niederlande an keinen Verkaufsverhandlungen beteiligt. Ein Auftrag an Credit Suisse bzw. ABN Amro liegt der Bundesregierung nicht vor.

16. Ist die in der Vorbemerkung aufgeführte Auflistung der möglichen Kaufinteressenten nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend?

Der Bundesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen über potentielle Kaufinteressenten.

17. Welche anderen konkreten und potentiellen Kaufinteressenten sind der Bundesregierung bekannt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

18. Wann sollen die Verkaufsverhandlungen nach Kenntnis der Bundesregierung abgeschlossen werden?

Der Bundesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen über potentielle Verkaufsverhandlungen. Im Übrigen wird auf den ersten Satz der Antwort zu Frage 6 verwiesen.

19. Ist über die Verkaufsabsichten in den Ausschüssen, die in den Verträgen von Almelo, Washington und Cardiff festgelegt wurden, oder an anderer Stelle bereits gesprochen worden?

Wenn nein, wann ist dies vorgesehen?

Wenn ja, wann wurde über die Verkaufspläne in welchem Gremium jeweils gesprochen, und was waren die wesentlichen Informationen und Ergebnisse?

Auf der Grundlage des im Jahr 1970 von der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterzeichneten völkerrechtlichen Vertrags von Almelo übt die Bundesregierung zusammen mit den beiden anderen Regierungen die Aufsicht über das trinationale britisch-niederländisch-deutsche Urananreicherungsunternehmen URENCO aus. Der Vertrag von Almelo gibt der Bundesregierung auch ein Mitspracherecht bei Eigentumsfragen. Im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses erfolgt ein kontinuierlicher Austausch zwischen den drei Regierungen. Dabei wurde auch über mögliche Verkaufsabsichten von Anteilseignern gesprochen. Gleiches gilt für das auf der Grundlage des im Jahr 2005 von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik unterzeichneten völkerrechtlichen Vertrags von Cardiff zur gemeinsamen Kontrolle von Enrichment Technology Company (ETC) durch die vier Regierungen geschaffene Kontrollgremium Quadripartite Committee. Die Beratungen dieser Ausschüsse sind vertraulich.

20. Ist die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) an den Gesprächen über einen geplanten Verkauf von URENCO-Anteilen beteiligt?

Wenn ja, in welcher Weise, und mit welchem Inhalt?

Wann fanden diese Gespräche mit welchen Teilnehmern statt?

Nein.

21. Sind EU-Behörden oder US-Behörden an den Verkaufsverhandlungen direkt oder indirekt beteiligt?

Wenn ja, welche Behörden konkret, mit welchem konkreten Auftrag und mit welchen konkreten Mitsprache- oder Beratungsrechten?

Es gibt nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung derzeit Verkaufsabsichten, aber keine Verkaufsverhandlungen. In Abhängigkeit davon, wie mögliche künftige Änderungen an der Anteilsstruktur von URENCO konkret ausfallen würden – vor allem welche neuen Anteilseigner hinzukommen würden –, wären gegebenenfalls EU- und/oder US-Wettbewerbsbehörden zu beteiligen.

22. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Verkauf von Anteilen an der URENCO grundsätzlich ein Risiko zur Verbreitung von Kernwaffentechniken darstellt?

Wenn ja, in welcher Weise will die Bundesregierung sicherstellen, dass eine weitere Verbreitung von Technik zur Herstellung von Atomwaffen über den Verkauf von URENCO-Anteilen nicht erfolgt?

Wenn nein, wie beurteilt die Bundesregierung den geplanten Verkauf vor dem Hintergrund des Risikos der Weiterverbreitung von Atomwaffentechnik?

Die Bundesregierung wird möglichen Änderungen an der Anteilsstruktur von URENCO nur dann zustimmen, wenn vorher durch einen entsprechenden Rechtsrahmen für die künftige Struktur von URENCO klargestellt ist, dass auch weiterhin nukleare Nichtverbreitung, Sicherung der Technologie und wirtschaftliche Solidität bei URENCO sichergestellt sind. Aus Sicht der Bundesregierung muss der weltweite Vorbildcharakter von URENCO im Hinblick auf die oben genannten Kriterien auch künftig erhalten bleiben.

23. Welche politischen und wirtschaftlichen Ausschlusskriterien gelten für die Bundesregierung beim Verkauf der URENCO-Anteile?

Es wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

24. Wird die Bundesregierung gegen einen Verkauf von URENCO-Anteilen von ihrem Vetorecht Gebrauch machen, um die weitere Verbreitung von Atomwaffentechnik zu verhindern?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

25. Hat die Bundesregierung bereits Kaufinteressenten abgelehnt?

Wenn ja, welche, und aus welchen Gründen?

Nein.

26. Wie kontrolliert die Bundesregierung, ob sich Vertragspartner über die URENCO oder die ETC Zugriff auf die Gaszentrifugentechnik für eigene militärische Zwecke verschaffen?

Auf der Grundlage des im Jahr 1970 unterzeichneten völkerrechtlichen Vertrags von Almelo übt die Bundesregierung zusammen mit den beiden anderen Regierungen die Aufsicht über das trinationale britisch-niederländisch-deutsche Urananreicherungsunternehmen URENCO aus. Durch ein rigides System von Zugangsbegrenzungen und Kontrollen ist sichergestellt, dass nur bestimmte Personen innerhalb des Unternehmens Zugang zu einem jeweils beschränkten Teilbereich der Technologie erhalten. Daneben unterliegt das Unternehmen der nichtverbreitungsrechtlichen Kontrolle durch den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), die Internationale Atomenergie-Organisation IAEO und die Europäische Kommission (EURATOM-Vertrag). Ein vergleichbares System besteht auf der Grundlage des im Jahr 2005 von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik unterzeichneten völkerrechtlichen Vertrages von Cardiff zur gemeinsamen Kontrolle von ETC durch die vier Regierungen.

27. Gab es von Vertragspartnern der URENCO diesbezüglich schon einmal Anfragen?

Wenn ja, von wem, und wann, und mit welchem Ergebnis?

Der Bundesregierung sind keine solchen Anfragen bekannt.

28. Wer wäre nach einem möglichen Verkauf der deutschen Anteile an URENCO für die Entsorgung des Uranmülls verantwortlich, der bisher in Gronau angefallen ist und sich noch in Gronau, in Russland, Frankreich und anderswo befindet?

Die Verantwortlichkeit für radioaktive Abfälle liegt in Deutschland beim Verursacher und ist unabhängig von den jeweiligen Anteilseignern.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung vom 16. Dezember 2009 (Bundestagsdrucksache 17/253) zu Frage 10 und vom 21. Mai 2007 (Bundestagsdrucksache 16/5381) zu Frage 7 verwiesen.

29. Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch, dass in Deutschland zwar der Atomausstieg beschlossen und der Betrieb der Atomkraftwerke befristet wurde, die Herstellung von Uranbrennstoff in Gronau und Lingen aber unbefristet über das Jahr 2022 hinaus weitergeführt wird und Deutschland damit zum Betrieb von Atomkraftwerken im Ausland entscheidend beiträgt?

Die Anlage in Gronau steht im Eigentum der Firma URENCO Limited mit Sitz in Großbritannien. Der Betreiber verfügt über unbefristete Genehmigungen, hält sich an die Vorgaben der deutschen Rechtsordnung und trägt wesentlich zum Wohlstand einer strukturschwachen Region Deutschlands bei.

Die Anlage in Gronau unterscheidet sich grundlegend von Kernkraftwerken und den Sicherheitsgründen, aus denen deren Abschaltung beschlossen worden ist. Eine Beendigung der Urananreicherung ist deshalb auch nicht in den Beschlüssen zum beschleunigten Kernenergieausstieg enthalten.

Entsprechendes gilt für die Anlage zur Brennelementefertigung in Lingen.

Gleichzeitig ist die Anlage Gronau wesentlicher Teil einer völkerrechtlich vereinbarten Unternehmenskonstruktion, die durch trinationale Inhaberschaft, Verteilung auf Standorte in allen drei Ländern und mehrfach verschränkte Kontrollmechanismen ein internationales Vorbild im Hinblick auf nukleare Nichtverbreitung darstellt. Das stärkt Ansehen und Einfluss Deutschlands im Kreis der Staaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV). Dem in Frage 24 dieser Kleinen Anfrage zum Ausdruck kommenden Interesse an einer möglichst wirksamen Durchsetzung der Vorgaben dieses Vertrags wird durch den Weiterbetrieb der Anlage in Gronau wirksam gedient.

Im Übrigen wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 21. Juni 2011 zum Entwurf des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/6246) verwiesen.

30. Ist seitens der Bundesregierung vorgesehen, den Betrieb der Atomanlagen in Gronau und Lingen zu befristen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, in welcher Weise, und wann?

Es wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

31. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Verkaufsgespräche aus der Tatsache, dass die Regierungsparteien in Nordrhein-Westfalen in ihrem Koalitionsvertrag von 2012 die Stilllegung der Urananreicherungsanlage Gronau zum politischen Ziel erklärt haben?

Es wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

32. Haben schon Gespräche zwischen Bundesregierung und der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen zur Zukunft bzw. Stilllegung der Urananreicherungsanlage in Gronau stattgefunden?

Wenn ja, wann, auf welcher Ebene, und mit welchem Ergebnis?

Der Bundesregierung sind keine solchen Gespräche mit der seit 2012 amtierenden Landesregierung in NRW bekannt.

33. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die endgültige Stilllegung der Urananlagen in Gronau und Lingen spätestens mit der Abschaltung der letzten in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke in Deutschland im Jahr 2022 erfolgen sollte?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche Schritte wird die Bundesregierung dazu unternehmen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

34. Wird die Bundesregierung vor einer Zustimmung oder Ablehnung eines möglichen Verkaufsdeals bei der URENCO zuvor den Deutschen Bundestag beteiligen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wann?

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Anlass für eine weitergehende Beteiligung des Deutschen Bundestages. Sie wird im Lichte der weiteren Entwicklungen über die Unterrichtung des Deutschen Bundestages entscheiden.